

Bern, den 20. Oktober 2011

An das  
Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie  
Herrn Urs Reichmuth  
Krähbühlstrasse 58  
8044 Zürich

## **EINSCHREIBEN**

### Stellungnahme zur Totalrevision des Meteorologieggesetzes MetG

#### **1 Legitimation des Verbands zur Stellungnahme**

Der Verband Schweizer Meteo Anbieter vertritt den Grossteil der in der Schweiz ansässigen KMUs, welche meteorologische Dienstleistungen erbringen.

Die Stellungnahme wird fristgerecht schriftlich und in elektronischer Form wie gewünscht ([urs.reichmuth@meteoschweiz.ch](mailto:urs.reichmuth@meteoschweiz.ch)) an MeteoSchweiz eingereicht.

Zur Zeit dieser Stellungnahme sind folgende Firmen dem Verband angeschlossen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Meteoblue Basel
- Meteodat Zürich
- Meteonews Zürich
- Meteoradar Stallikon
- Meteotest Bern

Die gesamte Branche der in der Schweiz ansässigen, privatwirtschaftlichen KMUs, welche meteorologische Dienstleistungen erbringen (ohne Messgerätehersteller und -händler), umfasst über 150 Stellen. Diese Branche erwirtschaftet geschätzt einen Umsatz von gegen 20 Mio. CHF. Die Firmen sind unabhängig von einander und stehen in einem intensiven Wettbewerb, auch mit ausländischer Konkurrenz.

Die Mitglieder des Verbands geben hiermit ihre Stellungnahme gemeinsam ab.

Der Verband hat zur geplanten Gesetzesrevision ein juristisches Kurzgutachten von Prof. Dr. Eugen Marbach, Bern erstellen lassen. Dieses finden Sie in der Beilage. Es stellt einen integralen Bestandteil unserer Antwort im Vernehmlassungsverfahren dar. Hinweise darauf werden mit **KGM** referenziert.

## 2 Mängel im Vernehmlassungsverfahren

### Einladung zur Vernehmlassung

Bei der offiziellen Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens durch das EDI vom 30.6.2011 auf der Homepage des Bundes und brieflich (unterzeichnet von Bundesrat Didier Burkhalter) sind als Adressaten aufgeführt: Kantone, Dachverbände von Gemeinden, Parteien, Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise. Auf der beiliegenden Liste der Adressaten sind die privatwirtschaftlichen Anbieter **nicht** aufgeführt, obschon sie mit Sicherheit zu den interessierten Kreisen zählen.

Offenbar waren Sie sich sehr wohl bewusst, dass die privaten Anbieter auch in die Vernehmlassung einbezogen werden müssen. Aus diesem Grund wurden einige der privatwirtschaftlichen Anbieter direkt mit Brief vom 7. Juli 2011 vom Direktor von MeteoSchweiz zur Teilnahme in der Vernehmlassung eingeladen. Dieses Vorgehen hinterlässt ein Beigeschmack, nicht zuletzt auch deshalb, weil MeteoSchweiz ein erhebliches Eigeninteresse daran aufweist, dass die Revision ohne grosses Aufsehen schlank und rank die Vernehmlassungsphase durchläuft.

Den offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern wurde jedenfalls suggeriert, es existierten keine betroffenen Privatanbieter. Zudem wurde ihnen die Kontaktaufnahme mit uns erschwert. Unsere Vermutung erhält weiteren Nährboden durch den Umstand, dass im erläuternden Bericht ein verzerrtes Bild über die derzeit existierenden Privatanbieter vermittelt worden ist.

### Erläuternder Bericht

Der erläuternde Bericht zum MetG gibt den angeschriebenen Behörden, Parteien und Verbänden ein sehr unvollständiges Bild der heutigen Situation meteorologischer Angebote. Die angeschriebenen Behörden, Verbände und Parteien können aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen keine fundierte Stellungnahme abgeben. Für die privaten Meteo Anbieter ist vor allem stossend, dass Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht den Anschein erwecken, als wäre das privatwirtschaftliche Angebot ungenügend und/oder nur auf Medien beschränkt.

Es wird im Bericht irreführend geschrieben von „... Marktversagen durch die Privatunternehmen ...“ (1.2 und 2. 1. Abschnitt Art. 1). Diese krasse Behauptung wird mit keinem einzigen Beweis untermauert. Die diesbezügliche Aussage widerspricht den tatsächlichen Erfahrungen der privaten Anbieter, welche über zahlreiche und zufriedene Kunden verfügen – angefangen von den führenden Zeitungen und Medienunternehmen des Landes bis hin zu Umweltschutzverbänden, Versicherungen, Gemeinden, Kantonen und der Schweizer Eidgenossenschaft. Sie ist nicht nur falsch, sondern verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und ist geeignet, das Verhältnis zwischen Anbietern und Abnehmern zu beeinflussen. Unter Berücksichtigung, dass diese Aussage just von jenem Bundesamt stammt, welches gedenkt, in diesem Markt als Mitbewerber vermehrt tätig zu sein, stellt sich die Frage, ob der erläuternde Bericht in diesem Punkt nicht gegen UWG verstösst. Offenkundig zielt MeteoSchweiz bereits jetzt darauf ab, die künftigen Mitbewerber zu diskreditieren. Ein solches Verhalten – und erst noch im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens – kann nicht toleriert werden.

Ferner ist der Bericht unvollständig bzw. wurden die verschiedenen Szenarien nicht korrekt abgeklärt. Eine Reorganisation von MeteoSchweiz mit Verzicht auf marktwirtschaftliche Leis-

tungen (Varianten 3 und 4 gemäss Abschnitt 1.3 im erläuternden Bericht) wird folgendermassen „abgehakt“: „Diese beiden Varianten wurden verworfen (...) weil ein Verzicht auf marktorientierte Leistungen einen erheblichen Einnahmenverlust und damit eine entsprechende Mehrbelastung der Bundeskasse zur Folge hätte. Zudem wäre ein Verzicht auf Kundenkontakte zwangsläufig auch mit einem Verlust an Know-how und verminderten Kenntnissen der Kundenbedürfnisse verbunden. (...)“.

Aufgrund welcher Berechnungen, Beweismittel und Studien gelangen Sie zu diesem Schluss? Haben Sie berechnet, wie viel Mitarbeiter entlassen werden müssten und mit welchen Einsparungen zudem durch eine Anmietung günstigerer und kleinerer Büroräumlichkeiten zu rechnen wäre? Offenbar ist es dem betroffenen Bundesamt – verständlicherweise – nicht genehm, ernsthaft einen eigenen Leistungs- und Stellenabbau näher zu untersuchen. Vielmehr wird diese Variante verworfen und der Ausbau des Bundesamtes näher propagiert.

Der Bericht reflektiert zudem in keiner Art und Weise, ob es die Aufgabe des Bundes ist, marktwirtschaftliche Leistungen einzig aufgrund von fiskalischen Überlegungen zu erbringen. Wie aus dem beiliegenden Gutachten von Prof. Marbach unmissverständlich hervorgeht, handelt es sich dabei um die zentrale Rechtsfrage, welche sich bei der geplanten Ausgliederung der MeteoSchweiz stellt. Offenbar aus Eigeninteresse wurde diese Diskussion den Vernehmlassungsteilnehmern bewusst unterschlagen.

Schliesslich beschäftigt sich der Bericht auch nicht mit der Frage, ob es volkswirtschaftlich zweckmässig ist, dass ein Bundesamt in einen funktionierenden Anbietermarkt expandiert und damit privatwirtschaftlich geschaffene Arbeitsplätze gefährdet. Welche Auswirkungen hat diese Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf die heute in der Privatwirtschaft in diesem Sektor existierenden über 150 Stellen? Wie viel Firmen werden durch den Markteintritt in ihrer Existenz bedroht? Droht ein Marktversagen? Was kosten allfällige Konkurse den Steuerzahler? Wie viele Personen werden arbeitslos? Weshalb wird er existierende Markt mit der starken Konkurrenz aus dem Ausland vollständig ausgeblendet? Zudem: Einnahmenverluste bei einem Bundesamt bedeuten nicht zwangsläufig Mehrbelastung der Bundeskasse. Das Bundesamt kann sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren und redimensionieren und somit vermehrt Kosten senken.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bericht krass einseitig ist und wesentliche Tatsachen und Rechtsprobleme unterschlagen werden. Ein solcher Bericht ist nicht geeignet, den Vernehmlassungsteilnehmern ein vollständiges Bild über die beabsichtigte Revision zu vermitteln. Er verstösst gegen die demokratischen Grundsätze unseres Landes.

### **Zuständigkeit im Verfahren**

Dass das Bundesamt für Meteorologie selber für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurf zuständig ist und das Vernehmlassungsverfahren koordiniert, ist in diesem speziellen Fall mehr als nur stossend. Zu sehr sind die Mitarbeiter selber durch die Gesetzesänderung direkt betroffen. Darauf weist auch das Kurzgutachten (**KGM**, 5.; Seite 18) deutlich hin.

**Zwischenergebnis 1:**

Als erstes Zwischenergebnis steht somit fest, dass im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren eine massive Kollision der Interessen zwischen dem federführenden Bundesamt und den privaten Anbietern besteht. Aufgrund der Tatsache, dass die Existenz privater Anbieter den übrigen Teilnehmern der Vernehmlassung unterschlagen wurde, die aktuellen Marktverhältnisse in Bericht nicht adäquat erwähnt und untersucht werden, die Alternativen bzw. verbleibenden Szenarien nicht ausreichend untersucht und den Vernehmlassungsteilnehmern wesentliche Fakten vorenthalten wurde, ist der Bericht als mangelhaft und einseitig zu bezeichnen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie, den Bericht durch eine neutrale Instanz nochmals überarbeiten zu lassen und anschliessend die Vernehmlassung zu wiederholen.

**3 Erfahrung mit dem aktuellen MetG**

Unter dem aktuell gültigen Gesetz von 1999 ist bereits die Basis geschaffen, dass MeteoSchweiz gewerbliche Leistungen erbringt.

Die wirklichen gewerblichen Leistungen von MeteoSchweiz (ohne den eher monopolistisch organisierten Flugwetterdienst und Datenverkauf von staatlich erhobenen Daten) liegen bei etwa 3 Mio. CHF (mündlich von Herrn G. Müller Direktion MeteoSchweiz am 24.6.2010 gegenüber Herrn S. Kunz Meteotest bestätigt).

- MeteoSchweiz hat keine Transparenz bezüglich Querfinanzierung geschaffen. Die Trennung zwischen hoheitlichen und gewerblichen Aufgaben erfolgte nicht.
- Die Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle wurden diesbezüglich nicht umgesetzt (Bericht Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zu MeteoSchweiz Dezember 2008).

Es ist nicht anzunehmen, dass MeteoSchweiz unter neuem Gesetz bessere Transparenz bezüglich Quersubventionierung schafft. Die Gefahr einer unzulässigen Quersubventionierung ist nicht auf eine transparente Rechnungslegung beschränkt. Es ergibt sie auch indirekt, solange MeteoSchweiz gewerbliche Leistungen und hoheitliche Aufgaben unter einem Dach mit gleichem Personal anbietet. Quersubventionierung läuft hier durch formellen und informellen KnowHow Transfer zwischen den Tätigkeiten, sowie durch jeden Auftritt im hoheitlichen Bereich, der auch den gewerblichen Leistungen nützt (siehe auch **KGM** 3.2, Seite 14/15).

## 4 Rolle eines staatlichen Wetterdienstes

Bis in die 1970er Jahre wurden meteorologische Dienstleistungen (im In- und Ausland) fast ausschliesslich von staatlichen Institutionen erbracht. Privatwirtschaftliche Tätigkeit war wegen der Einschränkung in den technischen Möglichkeiten und den allfälligen hohen Kosten zum Aufbau und Betrieb von Dienstleistungen undenkbar.

Die technischen Entwicklungen in der Telekommunikation und in der Computertechnik ermöglicht seit den 80-er Jahren privaten Dienstleistern, ebenfalls meteorologische Dienstleistungen anzubieten. Seither ist für gewerbliche Dienstleistungen im Bereich der Meteorologie ein breiter nationaler und internationaler Anbietermarkt entstanden.

Die ursprüngliche Rolle der staatlichen Institutionen als (einzige) Dienstleister ist damit nicht mehr wie bisher nötig. Bedürfnisse von Endkonsumenten und Industrie und Gewerbe bezüglich meteorologischer Informationen werden bereits heute umfassend von privaten Dienstleistern erbracht. Dies ist seit über 20 Jahren eine wirtschaftliche Realität.

In den USA beschränkt sich der Staat seit langem auf die hoheitlichen Aufgaben und überlässt den Markt der Privatwirtschaft und auch privaten Anbietern. Auch die Daten werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieses Modell hat sich äusserst bewährt.

Das Kurzgutachten von Prof. Marbach weist zudem darauf hin (Frage 4; Seiten 16-17), dass bereits andere Beispiele gleicher Stossrichtung in der Bundesverwaltung keinen gesamtwirtschaftlich positiven Nutzen erzeugten.

## 5 Fachkompetenz

MeteoSchweiz hat zweifellos eine hohe Erfahrung und Fachkompetenz in Meteorologie. In diesem Sinne sind die staatlichen und hoheitlichen Aufgaben bei diesem Bundesamt grundsätzlich gut aufgehoben. Wir wollen diesen hohen Standard beibehalten und von der MeteoSchweiz als Erbringer eines qualitativ hochstehenden Service Public nicht abweichen.

Allerdings ist zu beachten, dass auch die privatwirtschaftlichen Anbieter mit ebensolcher Fachkompetenz arbeiten. Auch ihre Spezialisten weisen adäquate fachliche Ausbildung an Hochschulen auf und in der Regel langjährige Berufserfahrung. Die Selbstdarstellung von MeteoSchweiz als „Kompetenzzentrum für alpine Meteorologie“ soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Privatwirtschaft ihre Leistungen ebenso kompetent erbringt:

Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom Dezember 2008 attestiert den Privaten ebenbürtige Qualität (objektiver Vergleich bei Punktprognosen).

Auch im Bereich Warnung hebt sich MeteoSchweiz in der Qualität nicht von den privaten Dienstleitern ab. Seit Anfang 2011 ist MeteoSchweiz das Recht und die Pflicht eingeräumt, Wetterwarnungen flächendeckend über die Medien zu verbreiten. Erstmals machte MeteoSchweiz dies am 26. August 2011. Die Gefahrenstufe 4 (von MeteoSchweiz kommuniziert) war eine krasse Fehleinschätzung, welche die privaten Anbieter nicht teilten. Zu Recht, wie sich im Nachhinein herausstellte. Auch auf die regional verheerenden Hochwasser vom 10.

Oktober 2011 hat MeteoSchweiz nicht mit höherer Fachkompetenz und besser hinweisen können, als dies die privaten Anbieter taten.

Bezüglich Fachkompetenz gibt es demgemäss keinen Grund, dass MeteoSchweiz im Markt aktiv sein muss. Offenbar handelt es sich um rein fiskalische Interessen des Bundes.

### **Zwischenergebnis 2:**

**Aufgrund der Erfahrungen mit dem geltenden Recht ist davon auszugehen, dass die Gefahr von unzulässigen Quersubventionierungen durch eine vermehrte wirtschaftliche Tätigkeit von MeteoSchweiz steigen wird. Allem Anschein nach hat MeteoSchweiz dieses Problem nicht erkannt oder ist aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht gewillt, auf dem Markt mit gleich langen Spiessen zu agieren. Ferner hat sich die Rolle des staatlichen Wettedienstes weltweit verändert – zahlreiche Dienstleistungen werden heute auf dem privaten Markt professionell und erfolgreich angeboten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass sich auch aus Überlegungen bezüglich der Fachkompetenz keine naheliegenden Argumente aufdrängen, dass der Bund im privaten Markt stärker tätig wird. Letzteres erfolgt wohl einzig aus fiskalischen Überlegungen.**

## **6 Das neue MetG**

Der Verband Schweizer Meteo Anbieter SMA nimmt nachstehend im Speziellen nur zu den Fragen *Datenliberalisierung* und *gewerbliche Leistungen* Stellung. Dies sind Kernpunkte einer effizienten Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit meteorologischen Informationen.

### *6.1 Datenliberalisierung*

Der Schritt in die Datenliberalisierung wird grundsätzlich begrüsst. Es ist nicht einzusehen, dass Schweizer Kunden nochmals für Leistungen des Staates bezahlen, welche sie schon über Steuern finanziert haben.

Dass zusätzliche Kosten der Datenkommunikation entschädigt werden, geht in Ordnung, solange diese Kosten nicht zu einer versteckten Gebühr führen oder aber den Datenbezug für private Anbieter als nicht aus Kostengründen faktisch verunmöglichen. In jedem Fall muss MeteoSchweiz dieselben Kommunikationskosten bei der Berechnung ihrer Angebote einrechnen. Andernfalls droht eine Wettbewerbsverzerrung.

Ferner ist die Art der Liberalisierung im Gesetzesentwurf völlig intransparent. Es wird nicht aufgeführt, welche Daten der Staat frei gibt, welches der Service Level ist (z.B. zeitnahe Verfügbarkeit aktueller Daten?). So lange nicht völlige Datenliberalisierung herrscht, wird das Angebot nicht im Gesetzesvorschlag, sondern auf Stufe Verordnung geregelt. Die Öffentlichkeit und insbesondere die Wirtschaft wissen nicht, welche Daten wie verfügbar sind. Die lässt eine

grosse Rechts- und Planungsunsicherheit entstehen, die nicht im Interesse von Wirtschaft und Bevölkerung ist.

Aufgrund dieser Basis ist es nicht möglich, sich eine fachkundige Meinung zu bilden. Bestimmt am Ende das auf dem Markt agierende Bundesamt (direkt oder mittelbar) selber, welche Daten seine Konkurrenten gratis erhalten? Das kann ja wohl nicht gemeint sein. Dem staatlichen Anbieter hat der Gesetzgeber in diesem Punkte deutliche und verbindliche Auflagen zu erteilen. Der Gesetzesentwurf ist in diesem Punkt schwammig und zugunsten von MeteoSchweiz formuliert. Dem Gesetz sind klare Konturen zu geben.

## 6.2 Gewerbliche Leistung

MeteoSchweiz will in Zukunft vermehrt gewerbliche Leistungen erbringen. Bereits jetzt (vor Verabschiedung des neuen Gesetzes) bereitet MeteoSchweiz den Markteintritt mit grossen Mitteln (auch Neueinstellungen, wie z.B. Stelle eines „Business Development Manager“, gemäss Auskunft von Herrn Plüss gegenüber Herrn Peter Wick MeteoneWS wurde zudem eine grosse Anwaltskanzlei beigezogen) aktiv vor. Dies alles ist für Markt und Bevölkerung unnötig.

Eine staatliche Institution hat nicht den Auftrag, in einem gut funktionierenden Markt aus rein fiskalischen Überlegungen Leistungen zu erbringen. Im Kurzgutachten von Prof. Marbach ist unter Frage 1 dieser Aspekt in extenso behandelt (**KGM** „Frage 1“; Seiten 2-9). Das Fazit ist eindeutig: es besteht verfassungsmässige keine Grundlage, welche die gewerbliche Tätigkeit von MeteoSchweiz explizit stützen würde. Das Ziel der Kosteneinsparung für den Bund (Hauptargument in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf) muss laut Kurzgutachten abgelehnt werden (**KGM** 1.2; Seiten 6-7). Wie bereits erwähnt, wird dieser wesentliche Rechtsaspekt verschwiegen.

**Im Ergebnis ist eine Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit von MeteoSchweiz, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, aus verfassungsrechtlicher Sicht unzulässig.**

## 6.3 Quersubventionierungen und Marktverzerrung

Mit der Erneuerung des MetG werden die Probleme der Querfinanzierung (-subventionierung), welche schon unter dem heute bestehenden Gesetz bestanden, nicht ausgeräumt. Im Gegenteil.

Das Kurzgutachten von Prof. Marbach weist umfassend auf die Problematik hin (**KGM** Fragen 2 und 3; Seiten 9-16). Insbesondere kann es nicht angehen, dass MeteoSchweiz ihre Dienstleistungen nur kostendeckend auf dem Markt anbieten darf. Entscheidend ist, dass die Dienstleistungen kostendeckend und zu marktkonformen Preisen angeboten werden, wobei von einer Vollkostenrechnung auszugehen ist, welche Investitionen und Quersubventionierungen sowie bei Dritten anfallende Kosten (z.B. Datenkommunikation) berücksichtigt.

Folgende weiteren Problemfelder bei MeteoSchweiz zeigen sich:

- Es besteht keine Gewähr, dass eine transparente (von aussen einsehbare) Rechnungslegung erfolgt, über welche der Verdacht auf Quersubventionierung überprüft werden kann.

- Die gewerblichen Dienstleistungen werden zum Teil vom gleichen Personal erbracht, das auch hoheitliche Dienstleistungen erbringt. Diese Synergie (welche gewollt ist), schafft für den staatlichen Anbieter „längere Spiesse“ gegenüber der privaten Konkurrenz.
- Der Status von MeteoSchweiz als „staatlichem Wetterdienst“ mit hoheitlichem Auftrag verschafft auch dem kommerziellen Bereich ein Renommée, welches er nutzbringend verwenden kann.
- Da der kommerzielle Bereich organisatorisch und personell integriert ist, findet ein KnowHow Transfer statt, der dem kommerziellen Bereich Vorteile gegenüber der privaten Konkurrenz verschafft.
- Der Kommerzielle Bereich profitiert von Insiderwissen bezüglich Projekten der anderen Bereiche. Auch Insiderwissen bezüglich Datenzugang, Veränderung bei der Verordnung (MetV) bringen dem kommerziellen Bereich Vorteile gegenüber der privatwirtschaftlichen Konkurrenz.
- Solange die Mitarbeiter der MeteoSchweiz dem Bundespersonalgesetz unterstellt sind, ist a) das Einsparungspotential im Personalbereich zu klein und b) von einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Arbeitnehmermarkt auszugehen. Private Anbieter können es sich in der Regel nicht leisten, solche grosszügigen Arbeitsbedingungen anzubieten und müssen damit rechnen, dass die erfahrenen Mitarbeiter wie im Rundfunkbereich nach erfolgter Ausbildung und Abverdienen der Sporen von den Privaten zum öffentlich-rechtlichen Anbieter wechseln.

## 7 Fazit

Der Verband Schweizer Meteo Anbieter SMA lehnt die Revision des Bundesgesetzes für Meteorologie in der vorgeschlagenen Form ab.

1. Der Verband begrüsst eine Weiterführung der MeteoSchweiz als Bundesamt, welches die Bereiche Umweltbeobachtung, Forschung, Basisdienstleistungen, Sicherheit, Behördenanweisung, Armee und internationale staatliche Kooperation abdeckt.
2. Der Verband verlangt, dass der Staat keine gewerblichen Leistungen für den Markt erbringt. Diese können durch die Privatwirtschaft selber erbracht werden.
3. Der Eintritt des Bundesamtes MeteoSchweiz in den Markt ist nicht nötig, ordnungspolitisch nicht erwünscht und gefährdet bestehende Arbeitsplätze bei selbständigen Schweizer KMUs.
4. Eine "Kompensation der zu erwartenden Einnahmeverluste bei MeteoSchweiz durch den Ausbau gewerblicher Leistungen und durch Effizienzsteigerungen" halten wir für bedenklich, da dies zu beträchtlichen Interessenskonflikten und Verzerrungen von Marktstrukturen führen könnte.
5. Das Kurzgutachten von Prof. Marbach (Beilage) stützt unsere Bedenken zum Gesetzesvorschlag vollumfänglich.



Es würde der Markttransparenz (und damit den Konsumenten) dienen, wenn die hoheitlichen und die kommerziellen Dienste klar getrennt werden. Die privaten Anbieter von meteorologischen Dienstleistungen beweisen seit mehr als 20 Jahren, dass ein Eintritt des Staates in den Markt aus volkswirtschaftlicher Sicht unnötig ist.



Dr. Stefan Kunz METEOTEST  
Präsident Verband Schweizer Meteo Anbieter SMA  
[stefan.kunz@meteotest.ch](mailto:stefan.kunz@meteotest.ch)

**Beilage:**

**KURZGUTACHTEN**

*zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Angebots gewerblicher Dienstleistungen durch das Eidgenössische Institut für Meteorologie und Klimatologie gemäss Vernehmlassungsentwurf für ein neues Meteorologiegesez.*

*18. Oktober 2011*

*Prof. Dr. Eugen Marbach, Fürsprecher; Fuhrer Marbach & Partner  
Konsumstrasse 16; CH-3007 Bern*

*Hinweise auf das Kurzgutachten sind in unserer Stellungnahme referenziert mit: **KGM** x.x.x, S. yy*